

3. Nachtrag

zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen

Auf Grund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBL. I, S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBL. I, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBL. I S. 247) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen vom 13.12.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 15.11.2021 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen beschlossen:

Art. 1

§ 6 – Gebühren für Sargträger erhält folgende Fassung:

a) Bestellung der Sargträger insgesamt	20,00 €
b) Gebühr pro Sargträger, wenn Gemeinde bestellt	50,00 €

Art. 2

§ 10 – Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Rasengrabstätten – erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 16 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Grabstelle	450,00 €
b) für zwei Grabstellen	900,00 €
c) für drei Grabstellen	1350,00 €
d) für vier Grabstellen	1800,00 €

- (2) Für die Überlassung eines Grabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 150,00 €

- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:

a) für eine Grabstätte	200,00 €
b) für zwei Grabstätten	400,00 €
c) für drei Grabstätten	600,00 €
c) für eine anonyme Urnengrabstelle	300,00 €

- (4) Für die Überlassung einer Rasengrabstätte einschl. Rasenpflege

a) für eine Grabstelle	1.200,00 €
b) für zwei Grabstellen	2.400,00 €
c) für drei Grabstellen	3.600,00 €

- (5) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (bis zu 3 Urnen) einschl. Rasenpflege 600,00 €

- (6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts in den Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen ist anteilig der Verlängerung eine Gebühr pro Jahr zu zahlen (1/30 pro Jahr).
- (7) Die Verkleinerung einer Grabstätte in einem Grabfeld ist auf Antrag möglich. Für die verbleibenden Jahre des Nutzungsrechts ist die anteilige Gebühr für ein entsprechendes Rasengrab nachzuentrichten.
- (8) Diese Gebührenregelung gilt auch bei der Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit.

Art. 3

Inkrafttreten:

Dieser 3. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses 3. Nachtrages zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Guxhagen, 16.11.2021

gez.
Schneider
Bürgermeisterin